Lücken im Arbeitsvertrage

Auszug
aus der
Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der
Juristischen Doktorwürde
an der
Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Berlin.

Von
Hanna Katz
aus Berlin

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

3. AUG. 1921

Berlin
Emil Ebering
1921

554

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Berlin.

Referent: Prof. Dr. Stammler

Die in Tarifverträgen (TV.) aufgestellten Arbeitsbedingungen sind dazu bestimmt, Inhalt von Arbeitsverträgen (AV.) zu werden. Dennoch weichen die dem Geltungsbereiche der TV.e fachlich und örtlich angehörenden AV.e vielfach von den Tarifsatzungen ab. Die Parteien des AV.es können in dreifach verschiedener Weise dem TV.e unterstehen. Sie sind entweder als Tarifbeteiligte im Sinne des § 1 Abs. II VO. v. 23. 12. 1918 (T. VO.) rechtsgeschäftlich an den TV. gebunden; oder die Tarifsatzung wird auf Grund der Allgemeinverbindlichkeit des TV.es — in Deutschland nach § 2 T. VO. — Bestandteil des AV.es; endlich können auch die Bestimmungen eines nicht für allgemein verbindlich erklärten TV.es in AV.e am TV. unbeteiligter Personen übergehen. In letzterem Falle handelt es sich um die Ausfüllung von Lücken des AV.es. Zunächst wird dargelegt, daß dieser Fall trotz der ausgedehnten beruflichen Organisierung von Arbeitgebern (AG.) und Arbeitnehmern (AN.) auch nach Erlaß der T. VO. praktisch bedeutsam bleibt (Einl.). Dann folgt eine Betrachtung des wirtschaftlichen Standes der persönlichen Geltung von TV.en (I) im allgemeinen (§ 1), der Besonderheiten der Tarifvertragslage in Deutschland (§ 2) und in den außerdeutschen Industrie- und Handelsstaaten, vornehmlich unter Berücksichtigung der Verhältnisse in den Ländern englischer Zunge (§ 3).

Die Betrachtung der Rechtslage (II) beginnt mit einer allgemeinen Uebersicht über die formalen Möglichkeiten der tarifvertraglichen Geltung (§ 4). Der TV. wird als privatrechtlicher Vertrag dargestellt im Gegensatze zu der von Boos und Kaskel angenommenen Vereinbarung im Sinne einer Rechtsquelle. Der TV. ist schon nach bürgerlichem Rechte für die an ihm beteiligten Personen unabdingbar. Die Tarifsatzung ist eine suspensiv bedingte Festsetzung der Arbeitsbedingungen, die mit dem Abschlusse des AV.es wirksam wird (§§ 158 I, 161 I 1 BGB.). Die tarifbeteiligten AV.-Parteien sind regelmäßig kraft Vollmacht zur gesamten Hand (§§ 714, 164 I, III BGB.) oder, wenn ihr Berufsverband ein rechtsfähiger Verein ist, durch gesetzliche Vertretung (§ 26 BGB.) obligatorisch an den TV. gebunden (§ 5). Daran schließt sich ein Bericht über die Stellungnahme der Literatur.

Durch Verbindlicherklärung wird der TV. Gesetz im materiellen Sinne für alle berufsangehörigen AV.-Parteien seines örtlichen Geltungsbereiches. Es folgt die Stellungnahme der deutschen und der ausländischen Gesetzgebung zu diesem Punkte (§ 6).

Zweifelhaft ist, ob die nicht am TV.e beteiligten Berufsangehörigen an die Bestimmungen des zuständigen TV.es gebunden sind, und falls dies anzunehmen ist, welche rechtliche Wirkung sich daraus ergibt. Der TV. als solcher kann für nicht tarifgebundene Personen wohl Norm sein. Ich bezeichne ihn in diesem Betrachte als „normativen TV." (III). Der Annahme seiner Rechtsqualität ist aber weder de lege ferenda noch de lege lata zuzustimmen (§ 7). Er ist zwar eine soziale Norm. Da jedoch seine Geltung die Anerkennung der AV.-Parteien voraussetzt, ist er nicht Rechts- sondern Konventialregel, und zwar in dem gegenüber den abweichenden Lehren von Ehrlich, Danz, Hatschek, Oertmann und Bierling aufrechtzuerhaltenden Stammlerchen Sinne (§ 8). Innerhalb der im Hinblicke auf das Recht vorgenommenen Sonderung und Ordnung des Gebietes der Konventionalregeln gehört der normative TV. zur Verkehrssitte als Ergänzung des AV.es neben die der Ergänzung des Kaufvertrages dienende Usance. Dem Handelsgebrauche entsprechend nenne ich ihn Arbeitsgebrauch (§ 9). Die gesetzliche Grundlage seiner Lückenausfüllung bildet formal § 157 BGB. unter Heranziehung von § 612 II a. a. O. für den Arbeitslohn als übliche Vergütung, während die AV.-Ergänzung des normativen TV.es sachlich der Gesetzesergänzung des § 242 a. a. O. verglichen werden kann. In Anbetracht ihrer leichteren Anpassungsfähigkeit an zeitliche Veränderungen und an die Besonderheiten der einzelnen AV.e ist der bloß konventionale Arbeitsgebrauch gegenüber dem allgemein verbindlichen TV.e mit Gesetzeskraft als richtige Ordnung zu bezeichnen (§ 10).

Aus der vorangegangenen Betrachtung ergibt sich, daß das Handelsrecht und das Recht des AV.es als Sonderdisziplinen des bürgerlichen Rechtes einander ähnlich sind und daß manche Gebiete des Handelsrechtes ebenso wie die vorliegende Frage des persönlichen Geltungsbereiches der Tarifnormen international relativ gleichmäßig auftreten. Die grundsätzlich richtige Regelung der Wirkung von TV.en sowohl für Beteiligte wie für Außenstehende findet sich schon im allgemeinen bürgerlichen Rechte (Schluß).